

Satzung
Deutscher-Coaching- und Mediations-Verein e.V. gem.
(auch DCMV e.V. genannt)

**Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter der
Registernummer VR 200447 eingetragen.**

Präambel

Alle Bezeichnungen sind in der männlichen Form benannt. Sie gelten ebenso für weibliche Personen.

Sinn und Zweck dieses Vereins ist der Austausch von Erfahrungen, Ideen und Informationen unter den Mitgliedern. Weiterhin wird den Mitgliedern Beratung und Information angeboten. Der Verein sieht sich als eine Interessenvertretung der Berufsbilder.

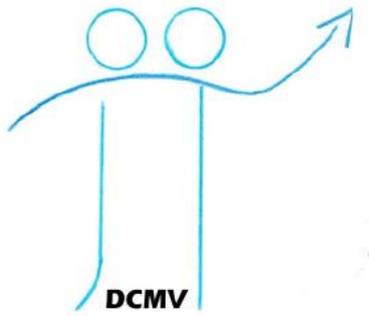
§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Coaching und Mediations-Verein“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten mit dem Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Kempten.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Der Verein dient ausschließlich Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- Austausch von Informationen und Erfahrungen
- Breiten Bevölkerungsschichten Coaching und Mediation näher zubringen
- Öffentlichkeitswirksame Interessenvertretung auf gesellschaftlicher Ebene
- Stärkung der Rolle und Qualifikation der Coaches und der Mediatoren in der Außenwirkung
- Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder des DCMV e.V. erfolgt nach dem Prinzip: „Ich empfehle Sie, Sie empfehlen mich. Wir profitieren beide davon.“
- Durch gemeinsame Auftritte bessere Vernetzung und Bekanntmachung zu erzielen
- Die selbstlose Tätigkeit des Vereins erfolgt ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Ziele.
- Weiterbildende Maßnahmen zu fördern
- Die Qualität und Qualifizierung der Berufsbilder zu fördern und zu prüfen
- Implementierung einer Fort- und Weiterbildungskultur als Qualitätsmerkmal für Vereinsmitglieder.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des DCMV e.V. kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt, die Richtlinien (Anerkennungsordnung, Ethikrichtlinie) und die Satzung des Vereins akzeptiert sowie volljährig ist.

Der DCMV e.V. unterscheidet folgende Mitgliedsformen:

1. Zertifizierte Mitglieder
2. Fördermitglieder

Die Voraussetzungen für die Zertifizierung sind der Anerkennungsordnung des Vereins zu entnehmen.

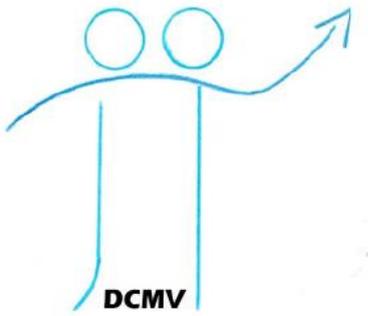
Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen. Die Anerkennungskommission entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung der Anerkennungskommission.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung bis zum Ende des Geschäftsjahres
2. Durch Streichung der Mitgliedschaft bei einjährigem Beitragsrückstand
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Regularien der Anerkennungsordnung nicht eingehalten werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Anerkennungskommission eigenständig. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Durch Ableben

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitfällen, die nicht durch diese Satzung abgedeckt sind, ist eine Mediation anzustreben.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- Die Mitteilung über durchgeführte Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

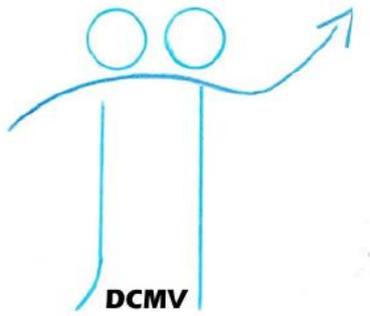
Jedes Mitglied hat das Recht, die durch den DCMV e.V. unterstützten Werte und Interessen für die eigene Selbstdarstellung und Werbezwecke zu verwenden.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen der Vorstandschaft festgelegten Jahresbeitrag. Er ist im I. Quartal des Jahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder sind nach § 4 verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindungen mitzuteilen.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern besteht
3. Die Anerkennungskommission

§ 7 Mitgliederversammlung

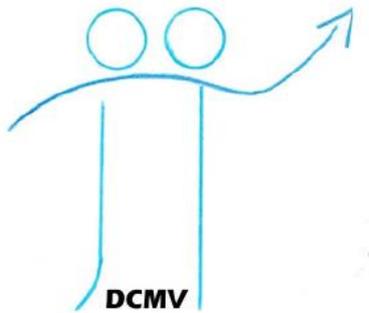
Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. In der Regel wird diese im 2. Quartal des Jahres abgehalten.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich via E-Mail durch den Vorsitzenden oder die Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Falls ein Mitglied nicht im Besitz einer E-Mail Adresse ist, erfolgt die Mitteilung schriftlich. Für die Frist der Einberufung ist der Versand der E-Mail bzw. das Poststempeldatum bei Brief maßgebend.

In Ausnahmefällen können Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Vorstände mit Begründung gerichtet werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bzw. Post bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten der Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Sofern der Vorstand oder die Mitglieder den Bedarf einer oder weiterer Mitgliederversammlungen sehen, können diese vom Vorstand einberufen werden. Hierzu ist für eine Einberufung eine einfache Mehrheit im Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder notwendig.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten mit Begründung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Falls die Einberufung vom Vorstand abgelehnt wird, sind alle Mitglieder über den Verlauf und die Begründung per E-Mail bzw. per Post zu informieren.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

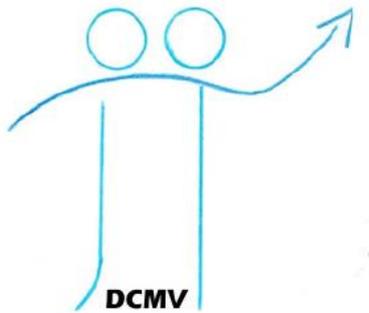
1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für Finanzen
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. die Neuwahl (alle 2 Jahre) des Vorstandes und der Kassenprüfung
5. Höhe des Jahresbeitrages
6. Vorliegende Anträge

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Die Niederschriften können von jedem Mitglied nach Absprache in der Geschäftsstelle des DCMV e.V. eingesehen werden. Jedes anwesende Mitglied, außer Fördermitgliedern, ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den Stellvertretern (2)
3. dem Vorstand für Finanzen
4. dem Schriftführer



Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnung, wie es der Vereinszweck erfordert. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Eine genaue Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist dem Organigramm zu entnehmen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in Schriftform via E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 7 Tagen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, die Zulassung von fachkundigen Gästen ist möglich. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In dringenden Fällen kann die Abstimmung im Umlaufverfahren (d.h. schriftliche Zustimmung, auch per Fax oder E-Mail) erfolgen. Die Antwort hat hier innerhalb einer gesetzten Frist zu erfolgen. Bis Fristablauf nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

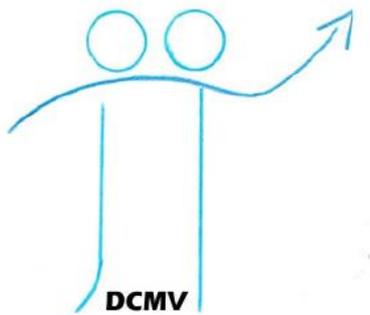
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter.

Der Vorstandsvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer notwendigen Auslagen nach Antrag.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 9 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer wird von der Jahresmitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Sie kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen vom Vorstand zu benennenden gemeinnützigen Verein.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 12 Allgemeines

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, die Behebung der Beanstandung vorzunehmen.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.11.2009 beschlossen und durch Satzungsänderungen durch Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 27.05.2014 abgeändert.

Die Satzungsänderungen wurden durch die Mitgliederversammlung vom 26.11.2015 beschlossen.



Falls es zu vereinsinternen Konflikten kommt, sind für die Lösung des Konfliktes Mediationen einzuleiten. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, sofern es betroffen ist, sich daran zu beteiligen und den Prozess aktiv zu unterstützen.

Sofern keine mediative Lösung erreicht wird, kann der Vorstand auf Kosten des Vereins einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Der Vorstand hat im Vorfeld einen Rechtsschutz abzuschließen, der auch Mediation beinhaltet, um größere Schäden vom Verein fernzuhalten.

Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

26.11.2015